

Satzung

FSV Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.

74177 Bad Friedrichshall

Der Turn- und Sportverein Kochendorf wurde im Jahre 1898 gegründet und hat im Jahre 1967 den Namen Turn- und Sportverein Bad Friedrichshall angenommen. Der Turn- und Sportverein Jagstfeld wurde im Jahre 1903 und der Turn- und Sportverein Hagenbach im Jahre 1951 gegründet.

Die Gemeinde Bad Friedrichshall entstand durch den Zusammenschluss der ehemaligen Dörfer Kochendorf, Jagstfeld und Hagenbach in den Jahren 1933/1935. Die Stadtrechte wurden der Gemeinde Bad Friedrichshall am 12. Juni 1951 verliehen.

Nach mehr als sechs Jahrzehnten seit Entstehen der Einheitsgemeinde Bad Friedrichshall haben sich die drei Turn- und Sportvereine entschlossen, einen gemeinsamen Sportverein unter dem Namen

„FSV Friedrichshaller Sportverein 1898, Bad Friedrichshall“

zu gründen. Damit werden die Voraussetzungen für eine großzügige und moderne sportliche Entwicklung in Bad Friedrichshall geschaffen.

Die Gründung des Friedrichshaller Sportvereins erfolgt in der Erwartung, dass die Mitglieder des TSV Bad Friedrichshall, des TSV Jagstfeld und des TSV Hagenbach zusammen mit ihren Abteilungen den neuen Verein tragen, ihn fördern und unterstützen und damit eine neue Ära des Sports in unserer Stadt beginnen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**FSV Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung und die Pflege des Sports und seine Ausübung in allen Sportarten auf der Basis der Freiwilligkeit, sowie die Förderung und die Pflege der Kultur, unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Dazu gehören insbesondere der Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport, sowie die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (jede natürliche Person~~en~~)
- Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (auch der bisherigen Turn- und Sportvereine)
- außerordentlichen Mitgliedern
 - a) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - b) Fördermitgliedern.

Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die den Verein nicht nur einmalig, sondern über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ideell oder materiell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher an die Geschäftsstelle zu richten ist. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

Für Vereinsehrungen zählt die Zugehörigkeit zum Verein bei den natürlichen Personen frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Bei den außerordentlichen Mitgliedern wird in der Regel eine vertragliche Vereinbarung über Umfang und Dauer der Mitgliedschaft, sowie über die Beitragshöhe getroffen.

Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle ein anderslautender Bescheid erteilt worden ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss. Abweichend davon sind für das Amt des Vereinsjugendsprechers alle ordentlichen Mitglieder passiv wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 21 Jahre alt sind. Jugendliche unter 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse berechtigt, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Den Anordnungen von bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Paragraph 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbesitz, z.B. auch vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten, sorgsam zu behandeln.

§7a) Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind: Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitseinsätze, Einsätze bei Veranstaltungen des Vereins), die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vereinsrat beschlossen worden sind, rechtzeitig zu erbringen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsreduzierungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7b) Regelungen zum Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich und notwendig sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abs. (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei der Geburtsjahrgang und die ausgeübte Sportart. Diese Daten sind wiederum anonymisiert, sodass keine Möglichkeit besteht Rückschlüsse auf ein einzelnes Mitglied zu ziehen. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5) Um finanzielle Zuwendungen aus der Sportförderung des Landes, der übergeordneten Sportorganisationen, der Stadt oder anderer Organisationen zu erhalten, ist die Nennung der Namen und des Alters erforderlich.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 c) Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Vereinsrat beschlossen.

§ 7 d) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten liegt in der Entscheidung des Vereinsrats und erfolgt dann, wenn dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder durch Streichung i aus der Mitgliederkartei. Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Kündigung der getroffenen Vereinbarung.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei Minderjährigen oder bedingt Geschäftsfähigen ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann spätestens bis 30. November zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

Die Beitragspflicht der durch den Austritt oder Streichung ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres; bei außerordentlichen Mitgliedern mit Ende der Vereinbarung, des Vertrages oder Sportkurses. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann von der Vorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wurde, drei Monate vergangen sind. Das Mitglied ist von der Streichung zu verständigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten),
- erheblicher Verletzung satzungsrechtlicher Verpflichtungen, sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane bzw. deren Ordnungen,
- groben unsportlichen Verhaltens,
- seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, durch das er sich als unwürdig erweist,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vereinsrates. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vereinsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes das Schiedsgericht anrufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.

Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat,

- die Vorstandschaft
- die Jugendversammlung (siehe Jugendordnung),
- die Abteilungsversammlungen.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorstände/Ressortleiter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Friedrichshall, z.Zt. Friedrichshaller Rundblick“.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, es sei denn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erkennen die Dringlichkeit an. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem der Vorstandsmitglieder oder einem der Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn dieser nicht widersprochen wird. Eine geheime Abstimmung bedarf eines Antrags aus der Mitte der Mitgliederversammlung

und der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer*in wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft bestellt. Diese/r hat das Protokoll selbst zu unterzeichnen; der Versammlungsleiter bestätigt die Richtigkeit mit seiner Unterschrift. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Berichten (Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und der Abteilungen)
- Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vereinsrat und der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft: Wahl der Vorstände/Ressortleiter*innen, Wahl der stellvertretenden Vorstände/ Ressortleiter*innen
- Wahl von mindestens sechs Beisitzern in den Vereinsrat,
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsvorsitzenden,
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendleiters,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die zur Mitgliederversammlung rechtzeitig gestellt wurden,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss dem Vereinsrat und der Vorstandschaft Aufgaben zur dauernden oder einmaligen Erledigung übertragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsrat zu beschließen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

§ 12 Vereinsrat

Den Vereinsrat bilden:

- die Leiter der Abteilungen oder im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter,
- mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer,
- der Vereinsjugendleiter,
- der/die Datenschutzbeauftragte/r
- die Frauenvertreterin.

Zu den Aufgaben des Vereinsrats gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung,
- Durchführung von Baumaßnahmen,
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- Erwerb oder die Veräußerung von Vereinsvermögen,
- dingliche Belastung von vereinseigenen Grundstücken,
- Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
- Übernahme der Organisation von Wettkämpfen, Sportfesten und Turnieren, soweit diese überörtlichen Charakter haben,
- Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft,
- Bestätigung der von der Jugendversammlung aufgestellten Jugendordnung,
- sonstige Ordnungen des Vereins, soweit diese nach dieser Satzung nicht der Entscheidung der

- Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Wahl des/der Geschäftsführers/in,
- Erlass einer Vereinsordnung gem. § 18.

ERGÄNZEND

Der Vereinsrat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird die Hälfte des Vereinsrats nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, so wählt der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Ein Mitglied der Vorstandschaft, im Verhinderungsfalle eine/r der stellvertretenden Vorstände/ Ressortleiter*innen, lädt zur Vereinsratssitzung schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zu den Sitzungen des Vereinsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Vereinsrats zu verständigen.

Die Vereinsratssitzung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vereinsrat kann durch Beschluss der Vorstandschaft Aufgaben zur dauernden oder einmaligen Erledigung übertragen.

§ 13 Gleichberechtigte Vorstandschaft

Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden:

- der Vorstand Sportstätten und Gebäude
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Strategie & Marketing
- der stellvertretende Vorstand Sportstätten und Gebäude
- der stellvertretende Vorstand Finanzen
- der stellvertretende Vorstand Strategie & Marketing

ERGÄNZEND

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Vereinsrat die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird die Hälfte der Vorstandschaft nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsrats erteilt ist.

Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 14 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Geschäftsführer*in

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrats hauptamtliche Mitarbeiter*innen anstellen.

Wird ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer*in bestellt, koordiniert er/sie die Arbeit der Organe und unterstützt deren Arbeit. Ihm/ihr werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Allgemeine Bürotätigkeiten
- Mitgliederverwaltung und -kommunikation
- Vorbereitung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, Vereinsratssitzungen, Ehrenratssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Protokollführung bei Sitzungen
- Pflege der Homepage, unterstützende Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit
- Redaktion des Jahresheftes für die Mitgliederversammlung
- Unterstützende Vorbereitung und Nachbereitung von Veranstaltungen

Der/die Geschäftsführer*in unterliegt den Weisungen der Vorstandschaft für deren jeweiligen Geschäftsbereich.

Der/die Geschäftsführer*in hat Weisungsrecht gegenüber Mitarbeiter/innen und anderen beschäftigten Personen (z.B. Student/in, Reinigungskräfte, usw.)

§ 15 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Friedrichshaller Sportvereins e.V. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung regelt die von der Jugendversammlung zu beschließende Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsrat.

§ 16 Abteilungen

Zur Durchführung des Sportbetriebs ist der Verein in Abteilungen gegliedert. Sie werden vom Vereinsrat gegründet. Alle Abteilungen können im Außenverhältnis nur durch die Vorstandschaft bzw. einen der Stellvertreter*innen vertreten werden.

Die Mitglieder jeder Abteilung wählen eine/n Abteilungsleiter*in, eine/n stellvertretende/n Abteilungsleiter*in, eine/n Kassenprüfer und einen Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden von der Abteilungsversammlung vorgenommen.

Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle der Ablehnung muss die Abteilungsversammlung neu wählen. Wird der Nichtbestätigte erneut gewählt, ist diese Wahl gültig.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Abteilungsversammlungen und Abteilungsveranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Vorstandschaft unter Mitteilung der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Die Vorstandschaft und deren Stellvertreter*innen sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen; sie haben Rederecht.

Die Abteilungen sind hinsichtlich ihres organisatorischen Aufbaus und in der Durchführung des Sportbetriebs selbständig. Die Vorstandschaft ist im Einzelfall berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die Abteilungen haben Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrats und der Vorstandschaft zu befolgen.

Näheres regeln die vom Vereinsrat aufzustellende Finanzordnung bzw. Abteilungsordnung.

§ 17 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsrat angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 18 Vereinsordnung

Der Vereinsrat kann eine Vereinsordnung erlassen, soweit diese Satzung keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Inhalt dieser Vereinsordnung sind insbesondere Ordnungen zur

- a) Organisation des Vereins,
- b) Ehrung von Mitgliedern, auch im Todesfall,
- c) Regelung der finanziellen Zuständigkeiten zwischen Vereinsrat und Vorstandschaft,
- d) Organisation der Abteilungen,
- e) Benutzung der vereinseigenen Sportstätten und sonstiger Anlagen,
- f) Förderung der Jugendarbeit.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und muss den Mitgliedern in angemessener Form bekanntgegeben werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Friedrichshall, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftung

Mitglieder der Vorstandschaft haften dem Verein für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber von Mitgliedern.

Ist ein Vorstand danach einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.03.2019 außer Kraft.

Erster Vorstand
Patrick Dillig

Stellvertretender Vorstand
Peter Knoche